



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation  
des Bau- und Wohnungswesens**

### A) Problem

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens stammt in seiner Grundfassung aus dem Jahr 1948 (vgl. GVBl. 1948 S. 56). Es regelt einerseits Zuständigkeitsfragen, enthält darüber hinaus aber auch Aussagen zur Geschäftsverteilung der Staatsregierung. Insbesondere schreibt es vor, dass „im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ eine „Oberste Baubehörde“ (OBB) besteht.

Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung obliegt die Geschäftsverteilung der Staatsregierung (Exekutive) allerdings nicht der Entscheidung der Legislative. Nach Art. 49 der Verfassung ist sie Entscheidung des Ministerpräsidenten und Teil des Selbstorganisationsrechts der Staatsregierung, das einer gesetzlichen Vorgabe nicht zugänglich ist.

Seit Gründung des eigenständigen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, das die Aufgaben der vormaligen Obersten Baubehörde übernommen hat, ist die gesetzliche Aussage fehlerhaft geworden. Das Gesetz sollte daher rückwirkend zum Beginn des Tages aufgehoben werden, an dem die neue Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche durch den Ministerpräsidenten vom Landtag bestätigt worden ist.

### B) Lösung

Das Gesetz wird rückwirkend zum 21. März 2018 aufgehoben.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl. S. 393, BayRS 200-25-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A. Allgemeines**

Vgl. dazu die Ausführungen im Vorblatt.

##### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

###### **Zu Art. 1**

Art. 1 Satz 1 und 2 OrgBauWoG enthält einerseits die im Vorblatt geschilderten Aussagen zur Geschäftsverteilung der Staatsregierung, die es aufzuheben gilt. Er enthält außerdem eine Zuständigkeitszuweisung für das staatliche Bau- und Wohnungswesen an die vormalige OBB. Diese Zuständigkeitszuweisung ist seit Änderung der Ressortzuschnitte vom 21. März 2018 entbehrlich. Denn sie ergibt sich in gleicher Weise aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) in Verbindung mit der geltenden Geschäftsverteilung.

Art. 1 Satz 3 OrgBauWoG enthält eine Delegationsbestimmung zugunsten des vormaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, um der vormaligen OBB zugewiesene Zuständigkeiten durch Ressortverordnung auf andere Stellen übertragen zu können. Diese Ermächtigung ist seit Änderung der Ressortzuschnitte vom 21. März 2018 ebenfalls entbehrlich. Zuständigkeiten des neuen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr können über die Verordnungsermächtigung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG übertragen werden.

Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz nicht mehr. Das OrgBauWoG ist damit insgesamt hinfällig und kann aufgehoben werden.

###### **Zu Art. 2: Inkrafttreten**

Das Gesetz soll rückwirkend mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft treten, also vor Wirksamwerden der jüngsten Änderung von Zahl und Anzahl der Geschäftsbereiche durch den Ministerpräsidenten, die der Landtag am 21. März 2018 bestätigt hat.